

Geringfügig Beschäftigte - Steuerrecht

Das Arbeitsentgelt von Minijobbern ist stets steuerpflichtig. Der Arbeitgeber kann den Arbeitslohn für einen 450-Euro-Job entweder

- nach seinen individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (Steuerklasse, Religionszugehörigkeit)

oder

- pauschal mit 2 Prozent versteuern, wenn der Arbeitgeber für diese geringfügige Beschäftigung einen Pauschalbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 15 % für „normale“ 450-Euro-Jobs oder in Höhe von 5 % für 450-Euro-Jobs in einem Privathaushalt entrichtet.

Die Voraussetzungen für eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 2 % richten sich ausschließlich nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Auf die Höhe des Stundenlohns kommt es nicht an. Die 2 %ige Pauschalsteuer ist eine Abgeltungssteuer und gilt auch den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer mit ab. Der pauschal versteuerte Arbeitslohn und die 2 %ige Pauschalsteuer bleiben bei der Veranlagung des Arbeitnehmers zur Einkommensteuer außer Ansatz. Die Pauschalsteuer von 2 % ist zusammen mit dem pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeitrag mit Beitragsnachweis an die Minijob-Zentrale bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See abzuführen.

Anstelle der Pauschalierung der Lohnsteuer mit 2 Prozent kann auch ein Lohnsteuerabzug nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers durchgeführt werden kann. Dies werden in der Praxis diejenigen Fälle sein, in denen die Steuerklasse I, II, III oder IV zur Anwendung kommt, weil dann für den Arbeitnehmer keine Lohnsteuer anfällt und sich der Arbeitgeber die 2 %ige Lohnsteuer spart. Wird also ein 450-Euro-Job nach einer der Steuerklassen I, II, III oder IV besteuert (z. B. Schüler, Studenten), ist dies für den Arbeitgeber günstiger als die 2 %ige Lohnsteuerpauschalierung.

Hat der Arbeitgeber für das Arbeitsentgelt aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder des § 8a SGB IV den (pauschalen) Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 15 Prozent oder 5 Prozent nicht zu entrichten, kann er die pauschale Lohnsteuer mit einem Steuersatz in Höhe von 20 Prozent des Arbeitsentgelts erheben. Das kommt beispielsweise in Betracht, wenn wegen der Zusammenrechnung von mehreren geringfügig entlohnten Beschäftigungen der „normale“ Rentenversicherungsbeitrag von 9,30 Prozent erhoben wird oder aber überhaupt kein Rentenversicherungsbeitrag anfällt.

Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag (5,5 Prozent der Lohnsteuer) und die Kirchensteuer nach dem jeweiligen Landesrecht.